

# ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 10A (1) BAUGB ZUR 18. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE HENNSTEDT



## 1. ANLASS UND ZIELSETZUNG DES BAULEITPLANVERFAHRENS

Die Gemeinde Hennstedt liegt in Schleswig-Holstein, im ländlichen Raum, ca. 10 km nördlich von Heide und ca. 30 km südlich von Husum sowie ca. 40 km westlich von Rendsburg. Sie befindet sich im Amtsgebiet des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, Kreis Dithmarschen, und ist über den ÖPNV sowie über Kreis- und Bundesstraßen an Heide und Husum angebunden. Per Bahn ist die Gemeinde über Husum an die Oberzentren Flensburg, Neumünster und die Landeshauptstadt Kiel sowie an Rendsburg angeschlossen. Die Hansestadt Hamburg ist ebenfalls von Husum und Heide aus mit der Bahn zu erreichen.

Um die klimapolitischen Ziele zu erreichen und eine langfristige Standortsicherung der Biogasanlage zu sichern, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt in ihrer Sitzung am 25.01.2023 beschlossen, für das Gebiet „westlich der Lindener Straße (K 49) und ca. 300 m nördlich der Gemeindegrenze zu Linden“ die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 aufzustellen. Darüber hinaus wurde eine Teilaufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 beschlossen.

Damit möchte die Gemeinde die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für einen neuen Gärrestbehälter für die Bioenergie Hennstedt GmbH schaffen, da der bisherige Gärrestbehälter aufgrund der Ansiedlung von Northvolt AB nicht bestehen bleiben kann. Weiter soll die Gasaufbereitung, welche bereits durch den bestehenden B-Plan in der Art der Nutzung abgedeckt ist, in Form von hierfür notwendigen baulichen Anlagen in das bestehende Gebiet integriert werden.

Art und Maß der baulichen Nutzung sollen dabei im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes eng an die bestehende Nutzung und den B-Plan Nr. 13 angelehnt sein und die Erzeugung von Biogas als auch die Gasaufbereitung beinhalten. Das Maß der baulichen Nutzung wird hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen, der zulässigen Versiegelung usw. die bestehende Bebauung aufgreifen, dabei aber einen städtebaulichen Rahmen stecken, welcher eine moderne Weiterentwicklung des Bestandes zulässt.

Da das Plangebiet bislang im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hennstedt zum Teil als Sondergebiet Gartenbaubetrieb, Gewächshaus gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt wird und die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 13 dementsprechend nicht gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus ihm entwickelt werden kann, soll die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hennstedt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt werden.

## **2. GELTUNGSBEREICH UND BESTANDSSITUATION**

Das Plangebiet, welches eine Größe von ca. 0,9 ha umfasst, befindet sich auf Flächen für „Gartenhausbetrieb und Gewächshaus“. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 57/3, Flur 13, Gemarkung Hennstedt.

Im Südwesten grenzt vereinzelt Wohnbebauung an. Im Osten schließt sich die bereits bestehende Biogasanlage mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 13 an. Nach Norden setzt sich das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche fort. Im Süden wird der Geltungsbereich durch ein Sonderbaugebiet mit gartenbaubetrieblicher Nutzung begrenzt.

Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- angrenzende landwirtschaftliche Flächen im Osten und Norden
- die bestehende Biogasanlage mit der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 13
- und die Fläche mit gartenbaubetrieblicher Nutzung in Form eines Gewächshauses im Süden.

## **3. VERFAHRENSABLAUF**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt hat am 25.01.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch den Abdruck im Info-Blatt des Amtes KLG Eider Nr. 3 am 10.02.2023 sowie auf der Homepage des Amtes KLG Eider – Amtliche Bekanntmachungen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 20.03.2024 in Form einer öffentlich zugänglichen Veranstaltung durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 28.08.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat am 20.03.2024 den Entwurf der Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hennstedt sowie die Begründung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 15.04.2024 bis 17.05.2024 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Infoblatt des Amtes KLG Eider am 05.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden im Internet unter „www.amt-eider.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.04.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.07.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes am 17.07.2024 beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

#### **4. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Auswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Träger öffentlicher Belange über das Vorhaben unterrichtet, um Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzustimmen. Die daraus hervorgegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden bei der Planung berücksichtigt.

##### **Schutzgut Mensch**

Durch das Schutzgut Mensch soll der Zustand der menschenwürdigen Umwelt dargestellt werden. Ziel ist der Schutz und die positive Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (gem. § 1 Abs. 5 BauGB).

Bei Biogasanlagen ist bezogen auf das Schutzgut Mensch von (Geruchs-) Immissionen auszugehen. Außerhalb des Geltungsbereiches sind die (Geruchs-) Immissionen als unrelevant einzuschätzen. Die bestehende Biogasanlage fördert die Attraktivität des Landschaftsbildes sowie auch die Erholungsmöglichkeiten des Menschen nicht, jedoch leistet die Biogasanlage einen wichtigen Beitrag für die Energiegewinnung. Veränderungen finden im Wesentlichen im westlichen Geltungsbereich statt, sodass diese nicht von der Straße einsehbar sind. Da es sich um eine Erweiterung der Biogasanlage handelt kann davon ausgegangen werden, dass sich das Verkehrsaufkommen nur geringfügig erhöht. Die Veränderungen durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sind daher als gering einzuschätzen.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen für das Schutzgut Mensch als **gering** eingestuft.

##### **Schutzgut Pflanzen**

Die im Geltungsbereich vorhandene Vegetation ist dem Bestandsplan zum Umweltbericht zu entnehmen (IPP 2023).

Bau- und anlagebedingt wird das Schutzgut infolge der geplanten Flächenversiegelungen beeinträchtigt. Der für das Sondergebiet vorgesehene Bereich fällt auf Dauer als Lebensraum für Flora und Fauna weg. Es werden 38 m<sup>2</sup> Tümpel und 1187 m<sup>2</sup> ruderale Staudenflur beeinträchtigt. Diese werden auf dem Flurstück 57/3, Flur 13, Gemarkung Hennstedt ausgeglichen. In den Knick wird nicht eingegriffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Flora werden als **erheblich** eingestuft.

### Schutzgut Tiere

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG wurde ein Artenschutzbeitrag erarbeitet. Demnach können durch Bauzeitenregelungen mögliche Konflikte mit dem Artenschutzrecht vermieden werden.

Unter der Voraussetzung ist der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG sicher auszuschließen. Somit werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna als **gering** eingestuft.

### Schutzgut Boden und Fläche

Beim Schutzgut Fläche steht die Thematik des Flächenverbrauchs im Fokus der Betrachtung. Grundlage ist § 1a Absatz 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Der Geltungsbereich hat eine mittlere bodenfunktionale Gesamtleistung, aufgrund der sehr hohen Sickerwasserrate und einer hohen Nährstoffverfügbarkeit. Vorbelastungen des Bodens bestehen überwiegend durch die Nutzung der Fläche als Biogasanlage und landwirtschaftliche Lagerflächen.

Es sollen 2.673 m<sup>2</sup> über die anschließende Fläche an den Eingriff auf dem Flurstück 57/3 ausgeglichen werden.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird als **erheblich** eingestuft.

### Schutzgut Wasser

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Linden/Dithmarschen in der Zone III B, weshalb dem Grundwasserschutz ein besonderer Stellenwert beizumessen ist. Das anfallende nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird einer südlich der Erschließungsstraße liegenden Versickerungsmulde zugleitet und dort versickert. Anfallendes Niederschlagswasser auf den Silageflächen wird in die dafür vorgesehen südlich liegenden RRB geleitet.

Der im Geltungsbereich liegende Tümpel ist 1:1 als CEF-Maßnahme auszugleichen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als **erheblich** bewertet.

### Schutzgut Klima/Luft

Durch die Biogasanlagen wird die Luft insoweit beeinflusst, dass staub- sowie gasförmige Emissionen an die Umgebung abgegeben werden. Der ergänzte Betrieb der Biogasanlagen führt nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu einer relevanten Erhöhung von Immissionen. Es wurde eine Geruchsimmisionsprognose erstellt.

Bau- und anlagebedingt wird das Schutzgut Klima/Luft durch die zusätzlich geplanten Bebauungen und Versiegelungen beeinträchtigt. In Anbetracht der bereits vorhandenen Bebauung und des hohen Luftaustausches können diese Beeinträchtigungen jedoch als gering eingestuft werden.

Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut werden insgesamt als **gering** eingestuft.

### Schutzgut Landschaftsbild/Ortsbild

Durch die vorhandenen Gehölzstrukturen aus Knicks und einem bepflanzten Havariewall ist eine Eingrünung der Fläche bereits gegeben. Vorhandene Knicks werden über den B-Plan gesichert.

Trotz der Eingrünungsmaßnahmen wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild als **gering** eingestuft.

### **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Die im Randbereich vorhandenen Knicks als Elemente der historischen Kulturlandschaft bleiben erhalten und werden in die Planung integriert. Weitere Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Die Auswirkungen auf dieses Schutzgut werden somit als **gering** eingestuft.

### **Zusammenfassung**

Durch die Umsetzung der im Umweltbericht vorgegeben Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird sichergestellt, dass durch die Planung keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter zu erwarten sind und der Bebauungsplan somit insgesamt als umweltverträglich einzustufen ist.

## **5. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN**

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Anregungen und Hinweise zu dem vorliegenden Bauleitplan vorgebracht. Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Folgenden wird die Abwägung der planerisch relevantesten Stellungnahmen zusammenfassend dargelegt. Im Einzelnen kann dies darüber hinaus den Zusammenstellungen der Äußerungen aus den jeweiligen Beteiligungsverfahren entnommen werden.

Die Untere Wasser- Boden & Abfallbehörde aus Kreis Dithmarschen merkte in der Beteiligung an, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets Linden liegt. Es sind die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Linden vom 2. Oktober 2009 einzuhalten und deren Einhaltung in den Planungs- und Genehmigungsschritten nachzuweisen. Die Abwägungstabelle wird dem Vorhabenträger übermittelt, sodass der Nachweis im Rahmen des Bauantrages erbracht wird.

Das Archäologische Landesamt SH forderte in der frühzeitigen Beteiligung die Aufnahme des Hinweises auf § 15 DSchG, der Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Da die Biogasanlage in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung 12. BImSchV fällt, machte das Landesamt für Umwelt (LfU) darauf aufmerksam, dass die Anforderungen des § 50 BImSchG eingehalten werden müssen und verwies auf § 19 Absatz 4 BImSchG. Die Anlagensicherheit wird im BImSchG-Antrag untersucht. Die Ausbreitungsberechnung im BImSchG-Antrag hat für die Biogasanlage einen Achtungsabstand von 88 m ermittelt. Die Entfernung von den Fermentern zu der Unterkunft der Arbeiter im Gewächshaus beträgt ca. 150 m. Zwischen dem neuen Gärrestelager und den Wohngebäuden ca. 210 m. Im Umkreis von 88 m um die Biogasanlage herum befinden sich folgende Nutzungen: Gewächshaus, landwirtschaftliche Nutzfläche, Straße K49 - Lindener Koog. Hierbei handelt es sich nicht

um empfindliche Nutzungen. Weiter wurde angemerkt, dass eine schalltechnische Prognose sowie ein Gutachten zu Geruchsmissionen erstellt werden muss, diese wurden im weiteren Verfahren erarbeitet. Die Gemeinde Linden forderte ebenfalls eine schalltechnische Untersuchung. Die Gutachten ergaben, dass das Vorhaben sowohl aus schalltechnischer als auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nach der TA-Luft genehmigungsfähig ist.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr merkte in der frühzeitigen Beteiligung den in der Anbauverbotszone liegenden notwendigen Havarieschutzwall der Biogasanlage an, ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung wurde im späteren Verfahren bewilligt. Die Einschränkung des nordgerichteten Sichtfeldes aufgrund des bestehenden Havarieschutzwalles der Biogasanlage wird unter Würdigung der örtlichen Rahmenbedingungen vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr toleriert.

Der Eider-Treene Verband äußerte sich in der frühzeitigen Beteiligung wie folgt: Der nördliche Bereich des Bebauungsplans Nr. 13 wird vom offenen Verbandsgewässer 081600 des Sielverbandes Hennstedt durchflossen. Gemäß § 6 der Verbandssatzung sind innerhalb eines beidseitigen 7 m breiten Streifens ("Unterhaltungsschutzstreifen") Aufschüttungen, Abgrabungen, bauliche Anlagen und Gehölzbepflanzungen unzulässig. Die Anliegerflächen müssen so bewirtschaftet werden, dass die maschinelle Gewässerunterhaltung uneingeschränkt möglich ist. Die Neuversiegelung von Flächen stört den Gebiets- und Bodenwasserhaushalt dauerhaft. Alle technischen Maßnahmen zur Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser sollten maximal genutzt werden. Ersatzmaßnahmen im Zuge der Eingriffskompensation können Verbandsgewässer betreffen, daher sind die Verbände am Verfahren zu beteiligen. In dem genannten Bereich sind keine baulichen Anlagen oder Anpflanzungen zulässig. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Nutzung wird beibehalten.

In der erneuten Beteiligung ergänzt der Eider-Treene Verband die im Schreiben vom 12.09.2023 getroffenen Aussagen und verweist auf das Merkblatt A-RW 1 des Landesamtes für Umwelt: Verschmutztes bzw. mit Nährstoffen belastetes Wasser darf nicht in die Verbandsgewässer gelangen. Eine angeforderte Beschlussniederschrift wurde an den Eider-Treene-Verband übersendet.

Der Wasserverband Norderdithmarschen weist in der Beteiligung darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen Aufgabe der Gemeinde Hennstedt sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass ausreichend Hydranten vorhanden sind. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde das Brandschutzkonzept bereits mit der zuständigen Behörde abgestimmt. Des Weiteren weist der Wasserverband Norderdithmarschen auf die sich im überplanten Bereich (Gemarkung Hennstedt, Flur 13, Flurstück 68) befindlichen Rohrleitungen (Trinkwasser-Hausanschlussleitung und Schmutzwasserdruckrohrleitung mit Pumpwerk) hin. Der Vorhabenträger muss sich vor Beginn von Erdbauarbeiten über die genaue Lage und Tiefe der Leitungen informieren. Rohrleitungen, die vom Wasserverband betrieben und unterhalten werden, müssen von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in diesem Bereich nicht gepflanzt werden. Außerdem müssen Kontrollschächte, Schieber, Hydranten usw. jederzeit zugänglich sein. An dieser Stelle wurde dem Vorhabenträger die Abwägungstabelle als Information zur Verfügung gestellt.

Das Amt KLG Eider – Gemeinde Linden hat keine Einwände, sofern keine Lärmbeeinträchtigungen auftreten. Zu diesem Zweck erfolgte im Rahmen des

Bauleitplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchung. Aus schalltechnischer Sicht ist die geplante Erweiterung der Biogasanlage im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Hennstedt genehmigungsfähig.

## 6. ANGABEN ÜBER ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Da es sich bei der Planung um die Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für eine bestehende Biogasanlage handelt, ist die Notwendigkeit einer Prüfung alternativer Standorte nicht gegeben.

Aufgrund der Ansiedlung von Northvolt AB ist ein Gärrestelager der Biogasanlage abgängig. Das neue Gärrestelager in direkter räumlicher Nähe zu der bestehenden Biogasanlage zu errichten, wird die Logistik des Betriebs effizienter gestalten als auch die Verkehre reduzieren. Ein alternativer Standort würde zu einer komplexeren Logistik als auch mehr Verkehr führen.

Die bereits bestehende Biogasanlage soll modernisiert werden und hierfür bauliche Anlagen umstrukturiert. Im Zuge der Umgestaltung der Anlage werden bestehende bauliche Anlagen wegfallen und neue hinzukommen, die der Aufbereitung von Biomethan dienen.

Aufgestellt:  
17.07.2024

IPP Ingenieurgesellschaft  
Possel u. Partner GmbH  
Rendsburger Landstraße 196-198  
24113 Kiel

Gemeinde Hennstedt, den 21.09.2024

  
Die Bürgermeisterin

